Planzeichnung (Teil A)

M. 1:1000

Satzung der

Stadt Laage

Bebauungsplan Nr. 1
Gewerbegebiet Kronskamp

2. Änderung

Vereinfacher Bebauungsplan gemäß § 2(6a (1) Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 (4) BauVO, gemäß § 10 BauGB vom 08. Dez. 1986.

mit örtlichen Bauvorschriften

Straßenquerschnitte

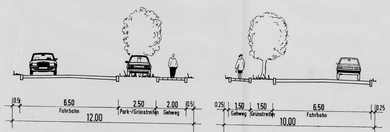

Gemarkung Groß Lantow
Flur 1

Gemarkung Striesdorf
Flur 1

Gemarkung Kronskamp
Flur 1

Wald

Eisenbahn

Planstr. C

Planstraße A

Planstraße B

Feuchtbiotop (Teiche)

RRB

Zufahrt

Zufahrt Kleingartenanlage

Fläche für Versorgungsanlagen
GE | Q6
II
a
TF: 5,6,11
BB:1

GE	Q6
II	GR:10m
a	
TF: 2,4,5,6,8,11	
BB:1	

GE	Q6
II	GR:14m
a	
TF: 2,4,5,6,8,11	
BB:1	

GI	Q6
II	GR:12m
a	
TF: 4,5,6,8,11	
BB:1	

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
   - GI — Industriegebiete
   - GE — Gewerbegebiete (gem. textl. Festsetzung (TF) Nr. 2)

2. Maß der baulichen Nutzung
   - z.B.: 0,6 — Grundflächenzahl
   - z.B.: GH 10 m — maximal zulässige Gebäudehöhe
   - z.B.: II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenzen
   - o — offene Bauweise
   - a — abweichende Bauweise
   - Baugrenze

4. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
   - VG — Verkehrsgrün
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
   - Flächen für Versorgungsanlagen
   - Zweckbestimmung:
   - Elektrizität

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
   - Elektrizität 110 kV oberirdisch
   - Kabeltrasse unterirdisch

7. Grünflächen
   - Öffentliche Grünfläche
   - Zweckbestimmung:
   - naturnahe Grünanlage
   - RRB — Standort für Regenwasserrückhaltebecken

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - z.B. ◇ — Teilbereiche (gem. TF 12)
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. TF 10)
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gem. TF 9)

9. Sonstige Planzeichen
   - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. TF 14)
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
   - z.B.: ÖB: 1
   - z.B.: TF: 1
   - siehe örtliche Bauvorschrift Nr. 1
   - siehe textliche Festsetzung Nr. 1
   - Sichtdreiecke (gem. TF 7)

10. Hinweis
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (wird von dieser Änderung nicht berührt)

Hinweise

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.
2. Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grünordnungsplan.
3. Für Kampfmittelfunde ist der Kampfmittelräumdienst zuständig.
4. Funde oder auffällige Bodenveränderungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu melden und bis zum Eintreffen der Vertreter durch den Finder oder Leiter der Arbeiten zu sichern (gemäß § 9 Abs. 2 Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung vorgeschichtlicher Bodendenkmäler).
5. Sämtliche Vorhaben, Baumaßnahmen und Grünanpflanzungen entlang der 20 kV-Erdkabel und unter bzw. in der Nähe der 110 kV-Freileitung müssen in Absprache mit dem Energieversorger WEMAG erfolgen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu gewährleisten.
6. Die Anpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorzunehmen.
7. Die Anpflanzungen sind mit Verbissschutz zu versehen.
8. Die Anpflanzungen sind mit Bewässerungseinrichtungen zu versehen.
9. Die Anpflanzungen sind mit Mulchmaterial zu versehen.
10. Die Anpflanzungen sind mit Pflegemaßnahmen zu versehen.
11. Die Anpflanzungen sind mit Ersatzpflanzungen zu versehen.
12. Die Anpflanzungen sind mit Ersatzpflanzungen zu versehen.
13. Die Anpflanzungen sind mit Ersatzpflanzungen zu versehen.
14. Die Anpflanzungen sind mit Ersatzpflanzungen zu versehen.

Text (Teil B) – Textliche Festsetzungen

1. **(Eingeschränkte Gewerbegebiete) - entfällt**

2. **Gewerbegebiete (gemäß § 8 BauNVO)**
   Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 9 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise können produktionsbezogene Verkaufsstellen in Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben zugelassen werden.

3. **(Mischgebiet) - entfällt**

4. **Abweichende Bauweise (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)**
   In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit Grenzabstand nach Landesrecht zu errichten. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

5. **Grundflächenzahl (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO)**
   Der aus § 19 BauNVO resultierende Höchstwert der GRZ von 0,8 ist einzuhalten. Überschreitungen sind unzulässig.

6. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (gemäß § 12 und § 14 BauNVO)**
   Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze bzw. Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten, Einfriedungen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück baulich/ verbaut wird.

7. **Sichtdreiecke (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
   Die dargestellten Sichtdreiecke sind oberhalb 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehinderter Nutzung freizuhalten.

8. **Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**
   Als Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen gilt die Oberkante der zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche. Obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Gebäude. Überschreitungen der Gebäudehöhe durch technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine oder technische Anlagen des Immissionsschutzes können zugelassen werden.

   In den Bereichen, in denen eine Höhendifferenz von mehr als 1 m zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und der Oberfläche des Geländes besteht, dient die Geländehöhe als Bezugshöhe.

9. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
   Auf den festgesetzten Flächen ist die vorhandene Vegetation von Bäumen und Sträuchern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Vorhandene Einzelgehölze sind durch Neupflanzungen standortgerechter heimischer Arten zu ergänzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

10. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
    Auf den festgesetzten Flächen sind vollflächige Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern aus standortgerechten heimischen Arten vorzunehmen. Bleibende standortgerechte Gehölze sind hierbei zu integrieren. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

11. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Baugebiete (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    15% der Grundstücksflächen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vollflächig zu bepflanzen.

    Der Baumanteil ist so zu bemessen, daß je angefangener 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum gepflanzt wird. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und BauGB).

    Bei allen festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen gilt: Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden, aufweisen. Sträucher müssen mindestens zweimal verpflanzt sein sowie eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen.

12. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den öffentlichen / privaten Grünflächen und zur Zweckbestimmung "Naturnahe Grünanlagen" (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - ◇ Anlage vollflächiger Gehölzbereiche aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten. An Randbereichen sind Vor- und Rückpflanze vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 10 großkronige Laubbäume (Stammumfang 16/18) anzupflanzen. Die Gehölzbereiche sind dauerhaft sowie die Randbereiche der Gehölzpflanzung sind aus Strauchern herzustellen. Den Gehölzrändern sind Krautsäume in der Breite von 3 bis 7 m vorzulegen, die der Sukzession zu überlassen sind und durch extensive Pflege (Mahd oder Beweidung) gehölzfrei zu halten.
    - ◇ Anlage vollflächiger Gehölzbereiche mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten auf 70% der Teilfläche. In den Randbereichen sind Vor- und Rückpflanze vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 10 großkronige Laubbäume (Stammumfang 16/18) anzupflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist die Entwicklung krautiger Vegetation durch Sukzession zuzulassen, welche durch Mahd oder extensive Beweidung gehölzfrei zu halten ist.
    - ◇ Auf 30% der Teilfläche ist die Anlage vollflächiger Gehölzbereiche durch standortgerechte heimische Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind Vor- und Rückpflanzungen vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 5 großkronige Laubbäume (Stammumfang 16/18) anzupflanzen.
      40% der Teilfläche sind der Sukzession zu überlassen sind und durch extensive Pflege (Mahd oder Beweidung) gehölzfrei zu halten.
      30% der Teilfläche sind als offenes Rasenwiesenstand und periodisch vernäßten Flachwasserbereichen ist auf 30% der Teilfläche vorzusehen. Die Gewässersohle sind auf 30% der Uferlänge durch lockere Gehölzpflanzungen standortgerechter heimischer Arten zu ergänzen. Die Tiefe der Wasserflächen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser ist unter Beachtung technischer Sicherheitsstandards zulässig.
    - ◇ Anlage eines 5 m breiten gewässerbegleitenden Gehölzsaumes aus standortgerechten heimischen Baum- und Strauchpflanzungen. Gewässerseitig ist ein Grasstreifen von 3 m Breite zu belassen zu belassen und durch extensive Pflege (Mahd oder Beweidung) gehölzfrei zu halten.
      Die Anlage einer Wasserfläche im Sukzessionsbereich ist unter Gewährleistung eines Daueraufstandes sowie flacher Uferböschung möglich. Die Nutzung der Wasserfläche zur Rückhaltung von Oberflächenwasser ist unter Beachtung technischer Sicherheitsstandards zulässig.
    - ◇ Vollflächige Entwicklung von krautiger Vegetation durch natürliche Sukzession des Standortes. Der Vegetationsbestand ist durch Mahd oder extensive Beweidung gehölzfrei zu halten.

    Bei allen festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen gilt: Bäume müssen, wenn nicht anders angegeben, einen Mindeststammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1m Höhe über Erdboden, aufweisen; Sträucher müssen mindestens zweimal verpflanzt sein sowie eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen.

    Die Anlage von Wegen zur Bewirtschaftung der Regenwasserrückhaltebecken bzw. sonstiger Entwässerungssysteme ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig. Die Errichtung und Ausleitung von Trafostationen ist in den öffentlichen Grünflächen ebenfalls zulässig.

13. **Baumanpflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
    Entlang der Planstraßen sind in einem Abstand von maximal 20 m Straßenbäume mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm anzupflanzen. Bei Grundstücksausfahrten ist innerhalb der Pflanzabstände von 20 m zu variieren.

14. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
    Die Stadt hat das Recht, die festgesetzte Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten. Auf den Leitungsträssen können zur Aufnahme des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers naturnahe Gräben angelegt werden.

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (gemäß § 86 der LBauO M-V).

1. Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Stand dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen.

   Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, wenn sie z.B. vor Gewerbegebieten auf einer Tafel zusammengefaßt sind (Hinweisschilder).

Übersichtsplan M. 1:25 000

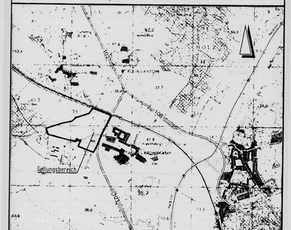

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT AM 6.4.1994 (BGBL. I S. 766), DER KOMMUNALVERFASSUNG (KV) VOM 18.02.1998 (GS MECKL.-VORP. GL. NR. 2020-1) SOWIE DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBAUO M-V) VOM 26.04.1994 (GVOBL. M-V 1994, S. 698, GL. NR. 2184-3) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE DIESE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "GEWERBEGEBIET KRONSKAMP", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, BESCHLOSSEN.

LAAGE, DEN _____

STADTVERORDNETENVORSTEHER _____ BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

Verfahrensvermerke

1. **ÄNDERUNGSBESCHLUSS**
   DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE HAT IN IHRER SITZUNG AM _____ DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   LAAGE, DEN _____

2. **ENTWURF UND VERFAHRENSBETEILIGUNG:**
   THALEN INGENIEURE + ARCHITEKTEN + STADTLAND
   INGENIEURE + ARCHITEKTEN + STADTLAND
   Am Fl 4-5 D-18439 Stralsund Fon 03831/28 60-0 Fax 03831/28 60-28
   OLDENBURG, DEN 07.04.1995
   GEÄNDERT: _____
   PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYGRINGER
   TECHN. MITARBEIT: S. BRUNS

3. **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
   DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE HAT IN IHREN SITZUNG AM 22.03.1995 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

   LAAGE, DEN _____

4. **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG**
   DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE HAT DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB HALBAUT BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

   LAAGE, DEN _____

5. **SATZUNGSBESCHLUSS**
   DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN IHRER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

   LAAGE, DEN _____

6. **GENEHMIGUNG**
   DIE GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM _____ AZ: _____ MIT AUFLAGEN/MIT MASSGABEN/NICHT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄß § 11 ABS. 1 BAUGB AM _____ NR. 4 / V. M. § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT.

   LAAGE, DEN _____

7. **BESTÄTTIGUNGSBESCHLUSS**
   DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAAGE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____ BEGEHRTEN / AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/ANMERKUNGEN IN IHRER SITZUNG AM _____ BEGETRETEN.

   DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   LAAGE, DEN _____

8. **INKRAFTTRETEN**
   DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEMÄß § 12 BAUGB AM _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

   LAAGE, DEN _____

9. **VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**
   INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

   LAAGE, DEN _____

10. **MÄNGEL DER ABWÄGUNG**
    INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

    LAAGE, DEN _____

Satzung der

Stadt Laage

Bebauungsplan Nr.1 Gewerbegebiet Kronskamp
mit örtlichen Bauvorschriften

2 Änderung

Planzeichnung (Teil A)

Satzung der

Stadt Laage

Bebauungsplan Nr. 1
Gewerbegebiet Kronskamp

M. 1:1000

Vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 246a (1) Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 (4) BauzVO, gemäß § 30 BauGB vom 08. Dez. 1986.

mit örtlichen Bauvorschriften

Straßenquerschnitte

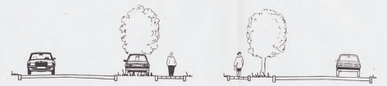

Gemarkung Groß Lantow
Flur 1

Gemarkung Kronskamp
Flur 1

Gemarkung Striesdorf
Flur 1

Wald

Eisenbahn

Planstraße A

Planstraße B

Planstr. C

Gewerbestraße

Feuchtbiotop (Senke)

Soll

Vg

RRB

Fläche für Versorgungsanlagen

Hotel

Tankstelle

Kläranlage

Feldweg/Forst

Beton

Asphalt

Bäume

Sträucher

Böschung

Graben

Rohre

Schacht

Hydrant

Leitungsrecht

Gas

Wasser

Strom

Fernmeldekabel

Fernwärme

Abwasser

Regenwasser

Schmutzwasser

Gebäude

Gebäude mit Nr.

Gebäude abzubrechen

Flurstücksgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurstücksnummer

Höhenlinien

Höhenpunkt

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Straßen

Vorhandene Wege

Vorhandene Bäume

Vorhandene Sträucher

Vorhandene Gräben

Vorhandene Leitungen

Vorhandene Versorgungsanlagen

Vorhandene Verkehrsflächen

Vorhandene Grünflächen

Vorhandene Gewässer

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Zäune

Vorhandene Tore

Vorhandene Masten

Vorhandene Schächte

Vorhandene Hydranten

Vorhandene Leitungsrechte

Vorhandene Gasleitungen

Vorhandene Wasserleitungen

Vorhandene Stromleitungen

Vorhandene Fernmeldekabel

Vorhandene Fernwärmeleitungen

Vorhandene Abwasserleitungen

Vorhandene Regenwasserleitungen

Vorhandene Schmutzwasserleitungen

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Gebäude mit Nr.

Vorhandene Gebäude abzubrechen

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Vorhandene Gemarkungsgrenzen

Vorhandene Flurstücksnummern

Vorhandene Höhenlinien

Vorhandene Höhenpunkte

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Straßen

Vorhandene Wege

Vorhandene Bäume

Vorhandene Sträucher

Vorhandene Gräben

Vorhandene Leitungen

Vorhandene Versorgungsanlagen

Vorhandene Verkehrsflächen

Vorhandene Grünflächen

Vorhandene Gewässer

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Zäune

Vorhandene Tore

Vorhandene Masten

Vorhandene Schächte

Vorhandene Hydranten

Vorhandene Leitungsrechte

Vorhandene Gasleitungen

Vorhandene Wasserleitungen

Vorhandene Stromleitungen

Vorhandene Fernmeldekabel

Vorhandene Fernwärmeleitungen

Vorhandene Abwasserleitungen

Vorhandene Regenwasserleitungen

Vorhandene Schmutzwasserleitungen

GE | o | II | GH:10m | a | TF:1,2,4,5,6,8,11 | BB:1

GE | o | II | GH:14m | a | TF:2,4,5,6,8,11 | BB:1

MI | (II) | o | GH:8m | TF:3,5,6,8,11 | BB:1

GE | o | II | GH:10m | a | TF:2,4,5,6,8,11,10 | BB:1

Fläche für Versorgungsanlagen | o | II | TF:5,6,8 | BB:1

TF:1 TF:2 TF:3 TF:4 TF:5 TF:6 TF:7 TF:8 TF:9 TF:10 TF:11 TF:12 TF:13 TF:14

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiete (vgl. textl. Festsetzung Nr. 3)
- GE — Gewerbegebiete (vgl. textl. Festsetzung Nr. 2)
- GEe — Eingeschränkte Gewerbegebiete (vgl. textl. Festsetzung Nr. 1u2)

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,6 — Grundflächenzahl
- z.B. (1,0) — Geschoßflächenzahl
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. GH. 10,00 — Gebäudehöhe als Höchstgrenze (vgl. textl. Festsetzung Nr. 8)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise nur bis 50 m
- a — Abweichende Bauweise (vgl. textl. Festsetzung Nr. 4)
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- VG — Verkehrsgrün

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Elektrizität 110 kV oberirdisch
- Kabeltrasse unterirdisch

7. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Naturnahe Grünanlage
- RRB — Standort für Regenwasserrückhaltebecken

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- z.B. A — Teilbereiche (gem. textl. Festsetzung Nr. 12)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (vgl. textl. Festsetzung Nr. 10)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (vgl. textl. Festsetzung Nr. 9)

9. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (vgl. textl. Festsetzung Nr. 14)
- Sichtdreiecke (vgl. textl. Festsetzung Nr. 7)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. TF.1 — Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1
- z.B. ÖB:1 — Siehe Örtliche Bauvorschrift Nr. 1

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Höhenlinien mit Höhenangabe

Hinweise

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.
2. Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grünordnungsplan.
3. Die Geländeoberkante wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
4. Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu melden und bis zum Eintreffen der Vertreter durch den Fortgang der Arbeiten zu sichern (gemäß § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale).
5. Sämtliche Verbauten, Baumbepflanzungen und Grünanpflanzungen entlang der 20 kV-Erdkabel und unter bzw. in der Nähe der 110 kV-Freileitung müssen in Absprache mit dem Energieversorger WEMAG erfolgen. Entsprechende Vorschriften, z.B. DIN 0210, DIN 1998, VDE 0210/12.85 sind einzuhalten. Im Bereich der Kabeltrasse muß vor Baubeginn eine genaue örtliche Einweisung der Erdkabel durch die WEMAG erfolgen.

Text(Teil B)-Textliche Festsetzungen

1. **Eingeschränkte Gewerbegebiete GEe (gem. § 1 Abs. 4 BauNVO)**
In den "Eingeschränkten Gewerbegebieten GEe" sind nur solche Betriebe und Betriebsteile zulässig, deren Emissionen das Wohnen nicht wesentlich stören.

2. **Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete (gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)**
Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 9 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise können produktionsbezogene Einrichtungen in Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben zugelassen werden.

3. **Mischgebiete (gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)**
Im Mischgebiet sind Ausnahmen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO nur mit folgender Einschränkung zulässig: Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, soweit sie in direktem Zusammenhang mit Produktion oder Dienstleistung stehen. Behandlungsräume sind nur bis zu einer maximalen Nutzfläche von 50 Betten zulässig.

4. **Abweichende Bauweise (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO)**
In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit Grenzabstand nach Landesrecht zu errichten. Gebäude dürfen über 50 m sind unzulässig.

5. **Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO)**
Der laut § 19 Abs. 4 BauNVO resultierende Höchstwert der GRZ von 0,8 ist auf jeden Fall einzuhalten. Überschreitungen in genehmigungs-Ausnahmefällen sind unzulässig.

6. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 Abs. 1 BauNVO)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze bzw. Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten und Einfahrten.

7. **Sichtdreiecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Die festgesetzten Sichtdreiecke sind innerhalb 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Anpflanzung oder sichtbehinderter Nutzung freizuhalten.

8. **Festsetzung der Bezugspunkte zur Ermittlung der Gebäudehöhen (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**
Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist der Eckpunkt der zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche. Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der Gebäude.

In den Bereichen, in denen die Höhendifferenz zwischen dem talseitigen Schnittpunkt von Gebäudeaußenkonstruktion Gelände/Decke und der Oberkante der Erschließungsstraße an Mitte von 1,00 m überschreitet, ist eine Differenz zur Stellfläche der Garage auf die maximal zulässige Gebäudehöhe hinzuzurechnen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z. B. dem Landesrecht (z.B. Schornsteine, Kamine) sowie für technische Anlagen des Emissionsschutzes.

9. **Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Vorhandene Einzelgehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen in Anlehnung an die vorhandene Bepflanzung vorzunehmen.

10. **Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Mit Bindungen für die Erhaltung des vorhandenen Vegetationsbestandes. Vorhandene Einzelgehölze sind durch Neupflanzungen standortgerechter heimischer Arten zu ersetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

11. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Eingeschränkten Gewerbegebieten, in den Gewerbegebieten, im Mischgebiet und in den Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Mit Bindungen für Gehölzpflanzen und mit entsprechenden standortgerechten Baum- und Strauchgehölzen vollflächig zu bepflanzen.

Der Baumanteil ist zu zu bemessen, daß je angefangene 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum gepflanzt wird. Die Baum- und Strauchgehölze sind dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Bei allen festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen gilt: Bäume müssen einen Mindestabstandswuchs von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden, aufweisen. Sträucher müssen zweimal verpflanzt sein sowie eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen. Es wird auf den parallel zum Bebauungsplan erlassenen Grünordnungsplan verwiesen.

12. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünanlagen" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

(A) Anlage vorhandener Gehölzbestände aus standortgerechten heimischen Baum-, Gehölz- und Sträuchern. Im Randbereich sind Vor- und Rückpflanzungen vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 10 Sträucher (Stammumfang 16/18) anzupflanzen. Flächen zum Freistellungen sowie des Randbereiches der Gehölzbestandung sind aus Strauchreihen herzustellen. Den Gehölzbeständen sind Kraut-säume in der Breite von 3 - 5 m vorzulagern. Die durchgehende Sukzession des Krautsaumes ist zu entwickeln sind und gehölzfrei gehalten werden sollen.

(B) Anlage vorhandener Gehölzbestände mit standortgerechten heimischen Baum-, Gehölz- und Sträuchern auf 75 % der Teilfläche. In den Randbereichen sind Vor- und Rückpflanzungen vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 5 Sträucher (Stammumfang 16/18) anzupflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist die Entwicklung krautiger Vegetation durch Sukzession vorzusehen, welche durch extensive Mahd oder Beweidung zur Offenhaltung weiterzuentwickeln ist.

(C) Auf 30 % der Teilfläche ist die Anlage vollflächiger Gehölzbereiche durch standortgerechte heimische Baum-, Gehölz- und Sträuchern vorzusehen. In den Randbereichen sind Vor- und Rückpflanzungen vorzusehen, in den Kernbereichen sind mindestens 5 Solitärbäume (Stammumfang 16/18) anzupflanzen. Durch die Gehölzflächen soll eine abwechslungsreiche Harmonie des Gebietes erfolgen.

Auf 40 % der Teilfläche ist die Entwicklung krautiger Vegetation durch natürliche Sukzession vorzusehen. Die Weiterentwicklung dieses Teilbereiches zur Wiesenvegetation hat über eine Extensive Mahd oder Beweidung zu erfolgen.

Die Anlage von Wasserflächen mit Dauerwasserstand und periodisch verfallten Flachwasserbereichen ist auf 30 % der Teilfläche zulässig. Die Entwicklung der Wasserflächen ist durch Anlagen durch solches Gehölzstrukturen zu begleiten sind. Die Nutzung der Wasserflächen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser ist unter Beachtung technischer Sicherheitsbestimmungen zur Aufrechterhaltung des unbedenklichen Boden- und Oberflächenwasserhaushaltes zulässig.

(D) Anlage eines 5 m breiten preisbesonderbegleiteten Gehölzsaumes aus standortgerechten heimischen Baum- und Gehölzarten auf der gesamten Grenzbereichlänge. Die verbleibenden Flächen sind durch natürliche Sukzession zu entwickeln. Die Entwicklung ist durch extensive Bewirtschaftung dieses Teilbereiches zur Wiesenvegetation hat über eine extensive Mahd oder Beweidung zu erfolgen.

Die Anlage einer Wasserfläche im Sukzessionsbereich ist unter Gewährleistung eines Dauerwasserstandes sowie hoher Uferbereiche möglich. Die Nutzung der Wasserfläche zur Rückhaltung von Oberflächenwasser ist unter Beachtung technischer Sicherheitsbestimmungen zur Aufrechterhaltung des unbedenklichen Boden- und Oberflächenwasserhaushaltes zulässig.

(E) Vollflächige Entwicklung von krautiger Vegetation durch natürliche Sukzession des Standortes. Der Vegetationsbestand ist durch extensive Mahd oder Beweidung zu Wiesenflächen zu unterhalten.

Bei allen festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen gilt: Bäume müssen, wenn nicht anders angegeben, einen Mindeststammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden, aufweisen. Sträucher müssen zweimal verpflanzt sein sowie eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen. Es wird auf den parallel zum Bebauungsplan erlassenen Grünordnungsplan verwiesen.

Die Anlage von Wegen zur Bewirtschaftung der Regenrückhaltebecken bzw. sonstigen Entwässerungssystemen ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig. Die Errichtung und Ausbreitung von Hochstrukturen ist in den öffentlichen Grünflächen essentiell zulässig.

13. **Baumanpflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Entlang der Planstraßen sind in einem Abstand von mindestens 20 m Straßenbäume mit einem Mindestabstammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden, aufweisen. Sträucher müssen zweimal verpflanzt sein sowie eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen. Es wird auf den parallel zum Bebauungsplan erlassenen Grünordnungsplan verwiesen.

14. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die Stadt hat das Recht, die festgesetzte Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten. Auf den Leitungsrechten können zur Aufnahme des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers naturnahe Gräben angelegt werden.

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 86 der Bauordnung für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 20.07.1990.

1. Werbeanlagen sind die ortsüblichen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Das Anbringen von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hierzu zählen insbesondere z.B. Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schriftzeichen.

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hierzu ausgenommen sind Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, wenn sie z. B. vor Gewerbegebieten auf einer Tafel zusammengefaßt sind. Einheitsschilder.

Übersichtsplan M. 1: 25 000

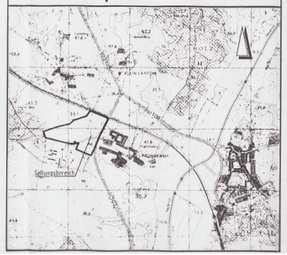

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.93 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Kronskamp" für das Gebiet zwischen der B 103 und der Eisenbahnstrecke Rostock-Neubrandenburg, den westlichen Gemarkungsgrenze der Stadt und dem Ziegelsee Laage , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Laage, den 30.01.1995

Stadtvertreterin — Bürgermeister

Stadtvertreterstellvertreter/-in

Verfahrensvermerke

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt / die Gemeindevertretung der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 16.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.01.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 RegG MV beteiligt worden.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.02.91 u. 10.02.92 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertreterversammlung / Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 20.05.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt ein Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die vermessungstechn. Fixpunkte im Maßstab 1:1000 vorliegt Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden

Schwerin, den 22.07.94

Katasteramt Kataster - u. Vermessungsamt
PGeistorfer - u. Kanz
Ihrer - Pstr - Platz 3a 19 0540 / 66 05 (Illegal)
19273 Gadebusch

Entwurf und Verfahrensbetreuung: &

den

Gebindert

Projektleitung: Dipl.-Ing. Axel A. Schmidt

Technische Mitarbeit: Ch. Heldberg

THALEN
INGENIEURE + ARCHITEKTEN + STADTPLANER
PARTNERSCHAFT

Die Stadtvertreterversammlung hat gemäß / die Gemeindevertretung der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 22.01.1991 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.05.93 bis 18.06.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung / die Gemeindevertretung der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 15.12.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Laage, den 30.01.1995

Stadtvertreterin/-vorsteher — Gemeindevertretervorsteher

Die Genehmigung dieser Satzung / Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 02.02.1995 / Az. 2.4-04-10-23.(1) für höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.1995 / Az. 2.4-04-10-23.(1) mit folgenden Auflagen und Hinweisen versehen / erteilt.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Stadtvertreterversammlung / Gemeindevertretung vom 02.02.1995 erfüllt. Der Hinweis wird beachtet / Dies wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.1995 bestätigt.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.11.1995 erfolgt. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Laage, den 30.01.1995

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

den

Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

den

Bürgermeister

Satzung der

Stadt Laage

Bebauungsplan Nr.1 Gewerbegebiet Kronskamp

mit örtlichen Bauvorschriften

B 392

Vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 246 (1) Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 (4) BauzVO, gemäß § 30 BauGB vom 08. Dez. 1986

Stand: 07.11.94